I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2054/96 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1996

zur Bekanntmachung des für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen zu verwendenden Bildzeichens und zur Festlegung der Wiedergabebedingungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departments[1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95[2], insbesondere auf Artikel 20 Absätze 2 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras[3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission[4], insbesondere auf Artikel 31 Absätze 2 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln[5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95, insbesondere auf Artikel 26 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3763/91, (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 wurde durch Ausschreibung ein Bildzeichen mit dem Ziel bestimmt, den Bekanntheitsgrad und den Verbrauch spezifischer unbearbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft zu erhöhen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1418/96 der Kommission[6] wurden die Bestimmungen zur Anwendung des genannten Bildzeichens erlassen.

Um den vorstehenden Zweck erfüllen zu können, sollte den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1418/96 definierten Verwendern, d. h. den an einer Verbesserung dieser Erzeugnisse, ihrer Verwertung und Vermarktung interessierten Berufsvertretern, das Recht erteilt werden, dieses Zeichen zu führen und den Verbrauchern bekannt zu machen.

Es sind ferner die technischen Vorschriften festzulegen, die die Wiedergabe und korrekte Verwendung dieses Bildzeichens betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91, in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 und in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 genannte Bildzeichen ist das im Anhang dargestellte Zeichen.

Artikel 2

Die Wiedergabe und die Verwendung des Bildzeichens unterliegen den technischen Vorschriften des Anhangs.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 182 vom 23. 7. 1996, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

Anhang
Die einzelnen Ausgaben des Bildzeichens















„Es erschien angezeigt, für die ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft ein gemeinsames Bildzeichen zu schaffen, um den Absatz der Agrarerzeugnisse aus diesen Regionen zu fördern.

Zur Vereinfachung und Klarheit erscheinen die Namen der einzelnen Regionen in der Amtssprache der jeweiligen Region."

Erklärung der Symbolik des Bildzeichens



Die obere Hälfte des Bildzeichens füllt eine große, gelbe Sonne, die allem Leben Wärme, Licht und Wachstum spendet. Das grüne fruchtbare Land darunter steht für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der blaue Streifen am unteren Rand für das Meer und seine Erzeugnisse.

Vorherrschendes Element ist die Sonne als Symbol subtropischer und tropischer Gebiete. Die schwungvollen Linien von Land und Meer geben dem Bildzeichen Bewegung und sind Ausdruck des Exotischen.

Die Farben vermitteln Natürlichkeit, Authentizität und Qualität.

Die Europaflagge, die zusammen mit der Bezeichnung der jeweiligen Region unter dem Bildzeichen steht, macht deutlich, daß es sich bei diesen ultraperipheren Regionen um Gebiete der Gemeinschaft handelt.

Technische Beschreibung des Bildzeichens



Das Bildzeichen sollte stets auf weißem Untergrund und möglichst in Farbe (Vierfarbdruck) gedruckt werden. In Ausnahmefällen ist auch Schwarz-Weiß zulässig. Wird das Bildzeichen als Teil eines Fotos oder auf farbigem Untergrund wiedergegeben, so ist es weiß zu umranden.

Farbiger Druck

Vierfarbdruck Gelb: 00109000
- 10 % Magenta, 90 % Gelb

Vierfarbdruck Grün: XX008000
- 100 % Cyan, 80 % Gelb

Vierfarbdruck Blau: XX100000
- 100 % Cyan, 10 % Magenta

Vierfarbdruck Flagge: XX800000
- 100 % Cyan, 80 % Magenta

Vierfarbdruck Sterne: 0000XX00
- 100 % Gelb

Der Name der Region wird grundsätzlich in schwarzen Lettern gesetzt.



Schwarz-Weiß-Druck

Gelb = 30 % Schwarz

Grün = 80 % Schwarz

Blau = 60 % Schwarz

Flagge = 100 % Schwarz

Sterne = Weiß

Der Name der Region wird grundsätzlich in schwarzen Lettern gesetzt.
Grauabstufungen werden mit 60 Zeilen pro cm^2 / 140 Zeilen pro $Inch^2$ erreicht.



Verkleinerung

Das farbige Bildzeichen sollte aufgrund der Größe der Sterne in der EU-Flagge nicht kleiner als 25 mm (Höhe) gedruckt werden. Bei Schwarz-Weiß-Wiedergabe beträgt die Mindesthöhe 30 mm.

Bei weißer Umrandung des Bildzeichens wie oben angegeben entspricht die Breite der Umrandung der Höhe der EU-Flagge.

Typographie

Das Schriftbild ist auf 65 % komprimierte enge Linotype.

Der Abstand zwischen Flagge und erstem Buchstaben des Namens beträgt halbe Flaggenhöhe (siehe Beispiele S. 9).



AÇORES



CANARIAS



GUADELOUPE



GUYANE



MADEIRA



MARTINIQUE



RÉUNION

Kontrast zu farbigem Untergrund

Das Raster links gibt die Größe der Umrandung des Bildzeichens wieder.

Die Höhe der EU-Flagge bestimmt die Abmessung auf allen vier Seiten.



Aufnahmefertiges Original

Das Original links kann als Vorlage verwendet werden. Bei verkleinerter Reproduktion bitte unbedingt die Anweisungen auf Seite 7 befolgen.

